

Franci Avsec

Die Entwicklung der slowenischen Genossenschaftsgesetzgebung seit 1991

I. Einleitung

Die Genossenschaften in Slowenien blicken auf eine mehr als hundertfünfzigjährige Geschichte zurück. Während dieser Zeit gab es mehrere politische und soziökonomische Systeme, innerhalb derer Genossenschaften rechtlich unterschiedlich behandelt wurden.

Das gegenwärtige slowenische Gesetz über die Genossenschaften (im Weiteren auch: sGenG¹) wurde nach mehrmonatigem Schlichtungsverfahren zwischen den drei Kammern der damaligen Versammlung erst am 11. März 1992 verabschiedet, und zwar nach der Unabhängigkeit Sloweniens, die am 25. Juni 1992 erlangt worden war, und nach dem Inkrafttreten der Verfassung der Republik Slowenien am 23. Dezember 1991².

Neben den korporationsrechtlichen Bestimmungen, die für eine genossenschaftliche Gesetzgebung üblich sind (z. B. die Bestimmungen über die Errichtung und Auflösung der Genossenschaft, Mitgliedschaft, Vermögens- und Verwaltungsrechte und Pflichten der Mitglieder, genossenschaftliche Prüfung und Genossenschaftsverbände usw.), enthält das Gesetz auch Übergangsbestimmungen, die das gesellschaftliche Kapital in den am Tag seines Inkrafttretens bereits bestehenden Genossenschaften sowie die rechtliche Lage der bestehenden Genossenschaften in den Verfahren der Denationalisierung (Rückerstattung des verstaatlichten Vermögens) und der Eigentumsumwandlung der Unternehmen mit gesellschaftlichem Kapital betreffen.

Da die Veränderungen hinsichtlich des gesellschaftlichen Kapitals bzw. des gesellschaftlichen Eigentums in den bestehenden Genossenschaften sowie die Stellung der Genossenschaften in Privatisierungsverfahren unmittelbare, weitreichende finanzielle Folgen hatten, haben die Übergangsbestimmungen im Gesetzgebungsverfahren sehr rege Diskussionen ausgelöst, die mit Kompromisslösungen endeten. Die korporationsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes selbst waren deutlich weniger umstritten.

Der unmittelbare Vorgänger des Gesetzes war das gleichnamige jugoslawische (Bundes)gesetz³, das nach dem Verfassungsgesetz zum Verfassungsamendment XCVI⁴ in Slowenien nicht mehr angewendet wurde.

So wie das erwähnte Bundesgesetz von 1990 ist auch das slowenische Genossenschaftsgesetz von 1992 ein allgemeines Gesetz, das Genossenschaften ungeachtet ihrer Tätigkeit oder des Status ihrer Mitglieder (Unternehmer, Verbraucher, Arbeitnehmer etc.) regelt.

¹ Zakon o zadruĝah, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 13/1992.

² Ustava Republike Slovenije (Verfassung der Republik Slowenien), Amtsblatt RS, Nr. 33/1991-I, 42/1997, 66/2000, 24/2003, 69/2004 und 68/2006.

³ Zakon o zadruĝah (Gesetz über die Genossenschaften), Amtsblatt der SFRJ, Nr. 3/1990, Bericht. 11/1990.

⁴ Ustavni zakon za izvedbo ustavnega amandmaja XCVI k ustavi Republike Slovenije (Verfassungsgesetz zur Ausführung des Verfassungsamendment XCVI zur Verfassung der Republik Sloweniens), Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 37/1990, 4/1991, 33/1991(I). Nach dem Verfassungsamendment XCVI wurden in Slowenien diejenigen Bundesgesetze nicht angewendet, die mit der Verfassung der Republik Slowenien nicht vereinbar waren und in dem Verfassungsgesetz festgelegt wurden (Ustavni amandmaji k Ustavi Republike Slovenije/Verfassungsamendments zur Verfassung der Republik Slowenien/Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 35/1990).

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Genossenschaftsgesetzes wurde in Slowenien noch das jugoslawische Gesetz über die Unternehmen⁵ von 1988 angewendet, das schon Unternehmen in verschiedenen Rechtsformen (auch Kapitalgesellschaften) und Eigentumsformen (Unternehmen in privatem, sozialem, genossenschaftlichem und gemischtem Eigentum) regelte. Das Gesetz über die Unternehmen enthielt auch gemeinsame Bestimmungen für alle Unternehmen über die Firma, den Sitz, den Unternehmensgegenstand, die Eintragungen in das Handelsregister, die Prokura und andere Arten von Vertretung.

Während diese allgemeinen Bestimmungen den Auftritt der juristischen Personen nach außen im Rechtsverkehr auf allgemeine Weise regelten, hat das slowenische Genossenschaftsgesetz vorgeschrieben, dass die Bestimmungen, die in den Vorschriften über Unternehmen die Firma, den Sitz, die Tätigkeiten, die Vertretung und die Eintragung in das Handelsregister betreffen, subsidiär und sinngemäß auch auf die Genossenschaften angewendet werden sollen (Art. 56 sGenG).

Das Gesetz über die Unternehmen enthielt keine Bestimmungen über die Privatisierung des gesellschaftlichen Eigentums. Die systematische Privatisierung der Unternehmen mit gesellschaftlichem Kapital wurde erst nach der Unabhängigkeit Sloweniens gesetzlich geregelt, sodass alle (nichtgenossenschaftlichen) Unternehmen sich in Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung umwandeln mussten und dabei verschiedene, teilweise kostenlose, teilweise entgeltliche Methoden der Privatisierung im Rahmen des Gesetzes kombinieren konnten.⁶

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Genossenschaftsgesetzes wurde das Rechnungswesen mit dem Bundesrechnungslegungsgesetz⁷ geregelt, das auf alle Wirtschaftssubjekte anwendbar war.

Die Wirtschaftsgesellschaften (Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften, stille Gesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften auf Aktien) waren in dem Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften von 1993⁸ – meistens nach den deutschen Vorbildern – geregelt.

Das Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften hat aber einen viel breiteren Bereich erfasst, als man von seinem Namen annehmen könnte. So hat dieses Gesetz neben den Wirtschaftsgesellschaften auch die Einzelunternehmer und die wirtschaftlichen Interessenvereinigungen nach dem Vorbild der europäischen wirtschaftlichen Interessensvereinigung⁹ eingeführt. Darüber hinaus sind mit seinen gemeinsamen Bestimmungen, die an die Stelle der vorigen entsprechenden Bestimmungen im (Bundes)gesetz über die Unternehmen traten, auch die neuen bilanzrechtlichen Vorschriften eingeführt worden, die zuerst nur für die Wirtschaftsgesellschaften und für die Einzelunternehmer mit großen oder

⁵ Zakon o podjetjih (ZP; Gesetz über die Unternehmen), Amtsblatt der SFRJ, Nr. 77/1988, 40/1989, 40/1989 – Bericht., 46/1990, 61/1990, 10/1991, 55/1992 – ZLPPC.

⁶ Zakon o lastninskem preoblikovanju podjetij (ZLPP; Gesetz über die Eigentumssumwandlung der Unternehmen), Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 55/1992, 7/1993, 31/1993, 32/1994 – Entscheidung des Verfassungsgerichts, 1/1996.

⁷ Zakon o računovodstvu (Rechnungslegungsgesetz), Amtsblatt der SFRJ, Nr. 12/1989, 35/1989, 3/1990, 42/1990, 61/1990.

⁸ Zakon o gospodarskih družbah (ZGD, Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften), Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 30/1993, 29/1994, 82/1994, 20/1998, 32/1998, 84/1998, 6/1999, 54/1999 – ZFPod, 36/2000 – ZPDZC, 45/2001, 59/2001 – Bericht., 93/2002 – Entscheidung des Verfassungsgerichts, 57/2004, 63/2004 – ZZRZI, 139/2004. Dieses Gesetz enthielt genauere Bestimmungen über die einzelnen Rechtsformen der Gesellschaften, ohne Rücksicht auf den Eigentumssektor.

⁹ Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), ABl. L 199, 31.7.1985.

mittelgroßen Unternehmen galten und in den slowenischen Rechnungslegungsstandards¹⁰ näher ausgeführt waren.

Die Novelle des Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften von 2001¹¹ hat die slowenischen Rechnungslegungsstandards als ausführende Vorschrift vorgesehen, die von dem Slowenischen Revisionsinstitut im Einvernehmen mit dem Finanzminister erlassen worden sind.¹²

Die bilanzrechtlichen Vorschriften für die Genossenschaften wurden erst mit dem slowenischen Rechnungslegungsgesetz von 1999¹³ modernisiert. Dieses Gesetz hat vorgeschrieben, dass die Genossenschaften ab dem 1. Januar 2000 für die Buchführung und Erstellung der Jahresrechnungen das Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften anwenden sollten (Art. 59 S. 2 und 3).

Das Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften wurde im Jahr 2006 durch ein neues gleichnamiges Gesetz¹⁴ ersetzt, das die europäische Gesellschaft (SE) und die freie Wahl zwischen dem monistischen und dem dualistischen System auch für die nationalen Aktiengesellschaften eingeführt hat. Auf Grund dieses, jetzt geltenden Gesetzes wurden auch die neuen slowenischen Rechnungslegungsstandards¹⁵ erlassen.

II. Das slowenische Genossenschaftsgesetz – Novellierungen

Das slowenische Genossenschaftsgesetz wurde bis jetzt dreimal novelliert. Die erste Novelle von 1993¹⁶ hat die gesetzlichen Bestimmungen über die Beteiligung der Genossenschaften an in Eigentumsumwandlung bestimmten Unternehmen mit dem nachträglich verabschiedeten Gesetz über die Eigentumsumwandlung der Unternehmen in Einklang gebracht. Dabei wurden nur einige technische Bestimmungen präzisiert, die materiellen Lösungen blieben unverändert.

¹⁰ Slovenski računovodski standardi (Die slowenischen Rechnungslegungsstandards), Ljubljana: Zveza računovodij, finančnikov in revizorjev Slovenije, 1993.

¹¹ Zakon o spremembah in dopolnitvah zakona o gospodarskih družbah (ZGD-F; Gesetz über die Veränderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften), Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 45/2001.

¹² Slovenski računovodski standardi (Die slowenischen Rechnungslegungsstandards), Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 107/2001.

¹³ Zakon o računovodstvu (ZR; Rechnungslegungsgesetz), Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 23/1999, 30/2002 - ZJF-C in 114/2006 - ZUE.

¹⁴ Zakon o gospodarskih družbah (ZGD-1, Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften), Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 42/2006, 60/2006 - Bericht., 26/2007 - ZSDU-B, 33/2007 - ZSReg-B, 67/2007 - ZTFI, 10/2008, 68/2008, 42/2009, 33/2011, 91/2011, 32/2012, 57/2012, 44/2013 - Entscheidung des Verfassungsgerichts, 82/2013. Die Besonderheiten der Genossenschaften regelt der slowenische Rechnungslegungsstandard 34: Rechnungslegungslösungen in Genossenschaften (Slovenski računovodski standard 34; Računovodske rešitve v zadrugah).

¹⁵ Slovenski računovodski standardi (Uradni list RS, št. 118/2005, 9/2006, 10/2006 - Bericht., 20/2006, 70/2006, 75/2006, 112/2006 - Bericht., 114/2006 - ZUE, 3/2007, 22/2007, 22/2007, 12/2008, 119/2008, 126/2008, 1/2010, 33/2010, 85/2010 - Bericht., 58/2010, 90/2010 - Bericht., 80/2011, 2/2012, 64/2012, 20/2014).

¹⁶ Zakon o spremembah in dopolnitvah zakona o zadrugah (ZZad-A, Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Genossenschaften), Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 7/1993.

Die zweite Novelle von 2007¹⁷ fügte ein ziemlich umfassendes neues Kapitel VI.a über die Umwandlungen von Genossenschaften (durch Verschmelzungen, Spaltungen und Rechtsformwechsel) sowie über den Rechtsformwechsel von anderen juristischen Personen in eine Genossenschaft ein. Daneben wurden die Bestimmungen über die genossenschaftliche Revision wesentlich ergänzt, einzelne andere Bestimmungen nach den gewonnenen Erfahrungen präzisiert oder verändert (z. B. genauere Bestimmung des Informationsrechts eines Mitglieds, die Fiktion der Annahme der Beitrittserklärung wurde durch die Fiktion ihrer Ablehnung im Falle des Schweigens der Genossenschaft ersetzt usw.).

Slowenien trat der Europäischen Union am 1. Mai 2004 bei.¹⁸ Mit der dritten Novelle des sGenG von 2009¹⁹ wurden vor allem diejenigen Fragen geregelt, die die Verordnung 1435/2003/EG über das Statut der Europäischen Genossenschaft (im Weiteren: SCE-Verordnung²⁰) den Mitgliedstaaten überlassen hat. Die SCE-Verordnung hat auch die Bestimmungen über die nationalen Genossenschaften beeinflusst, weil einige Lösungen, die nach der Verordnung zwingend (z. B. Mindestkapital) oder fakultativ (z. B. Investorenmitglieder) für die SCE vorgesehen sind, durch die dritte Gesetzesnovelle auch für die heimischen Genossenschaften als eine Option eingeführt worden sind. Die Richtlinie 2003/72/EG²¹, die sich mit der Beteiligung der Arbeitnehmer an der SCE befasst, wurde durch ein besonderes Gesetz²² implementiert.

Die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, die die rechtliche Stellung der Genossenschaften in der Privatisierung betreffen, sind auch zweimal vom Gesetzgeber authentisch interpretiert worden.²³

Der vorliegende Beitrag schildert die wichtigsten Aspekte des rechtlichen Status von Genossenschaften im slowenischen Recht und die Entwicklung der slowenischen Genossenschaftsgesetzgebung seit der Unabhängigkeit Sloweniens (1991) einschließlich der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts betreffend einige gesetzliche Lösungen, die die Genossenschaften (nicht nur im Genossenschaftsgesetz, sondern auch in anderen Gesetzen) betreffen. Der Überblick ist in mehrere Unterabschnitte gegliedert, die i. E. folgende Aspekte darstellen: die Definition (1.), die Gründung einer Genossenschaft (2.), die Mitgliedschaft (3.), die Genossenschaftsorgane (4.), die Umwandlung (5.), die Auflösung der Genossenschaft (6.), die Genossenschaftsverbände (7.), die Genossenschaftsrevision

¹⁷ Zakon o spremembah in dopolnitvah Zakona o zadrukah (ZZad-B; Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Genossenschaften), Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 41/2006.

¹⁸ Beitrittsvertrag der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei. Amtsblatt der EU, Nr. L236, 23.9.2003.

¹⁹ Zakon o spremembah in dopolnitvah Zakona o zadrukah (ZZad-B; Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Genossenschaften), Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 87/2009.

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), (ABl. L 207, 18.8.2003, S. 1).

²¹ ABl. EG Nr. L (Rechtsvorschriften), Ausgabe 207, Jahr 2003, S. 25.

²² Zakon o sodelovanju delavcev pri upravljanju evropske zadruge (ZSDUEZ; Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer bei der Verwaltung der europäischen Genossenschaft), Amtsblatt der RS, Nr. 79/2006.

²³ Obvezna razlaga 67. člena Zakona o zadrukah (Authentische Interpretation von Art. 67 des Gesetzes über die Genossenschaften), Amtsblatt der RS, Nr. 22/1994; Obvezna razlaga seznama podjetij iz 57. člena Zakona o zadrukah – 4. točka B razdelka „Vinske kleti“ (ORSPZZad; Authentische Interpretation von der Liste der Unternehmen aus Art. 57 des Gesetzes über die Genossenschaften – Nr. 4 vom Abschnitt B – „Weinkeller“), Amtsblatt der RS, Nr. 35/1996.

oder die genossenschaftliche Prüfung (8.), die Genossenschaften in der Privatisierung des gesellschaftlichen Eigentums (9.), Fragen der europäischen Genossenschaften (SCE) (10.) sowie Genossenschaften in einigen sektoriellen Vorschriften (11.).

III. Überblick über einige Regelungsbereiche

1. Definition und verfassungsrechtliche Grundlage

Im Unterschied zu früheren Verfassungen, nach denen Genossenschaften insgesamt oder zumindest den Genossenschaften der Landwirte und Handwerker staatliche Unterstützung garantiert war²⁴, nimmt die slowenische Verfassung von 1991 keinen ausdrücklichen Bezug auf Genossenschaften. Die Genossenschaften sind von dem Begriff der Wirtschaftsorganisationen mitumfasst. Die Verfassungsbestimmungen, welche die Gewerbefreiheit gewähren, fügen nämlich ausdrücklich hinzu, dass „die Bedingungen für die Gründung von Wirtschaftsorganisationen durch Gesetz geregelt werden“ und dass „die wirtschaftliche Tätigkeit dem öffentlichen Wohl nicht widersprechen darf“ (Art. 74 S. 1 und 2).

Die Rechtsformen von wirtschaftlichen Vereinigungen bzw. Wirtschaftsorganisationen sind in der Verfassung nicht erwähnt (weder Wirtschaftsgesellschaften noch Genossenschaften oder Einzelunternehmer). Nach der Auffassung des Verfassungsgerichts stellen die Gesetze, die diejenigen Rechtsformen von Vereinigungen regeln, die in der Verfassung nicht bestimmt sind, in der Regel keine Beschränkung und damit keinen Eingriff in die Vereinigungsfreiheit (der nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beurteilt werden soll) dar, sondern sie legen nur die Art und Weise fest, in der die Vereinigungsfreiheit umgesetzt werde. Diese Umsetzung bewege sich im freien Ermessen des Gesetzgebers, wo die verfassungsrechtliche Kontrolle zurückhaltend und nur auf die Frage der Vernünftigkeit fokussiert sei.²⁵

Das slowenische Genossenschaftsgesetz wurde noch vor der ersten Veröffentlichung des Vorschlags für die SCE-Verordnung²⁶ sowie vor der Stellungnahme des Internationalen Genossenschaftsbundes zur genossenschaftlichen Identität, zur Definition, zu den Werten und Prinzipien der Genossenschaften von 1995²⁷ verabschiedet.

Trotzdem definiert das slowenische Gesetz in den wesentlichen Zügen die Genossenschaft identisch wie diese zwei nachträglich angenommenen internationalen Dokumente.

Nach Art. 1 des sGenG ist die Genossenschaft eine juristische Person, die aus einer veränderbaren Zahl von Mitgliedern besteht und die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern bezweckt, wobei der Förderzweck auf Basis des freien Bei- und Austritts, der Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und der Mitgliederverwaltung umgesetzt wird. Die dritte Novelle hat den Förderzweck der Genossenschaften auch um die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten der Mitglieder ergänzt und aus-

²⁴ Vgl. Ustava Kraljevine Srbov, Hrvatov in Slovencev (Verfassung vom Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen von 28. Juni 1921, „St. Veit-Tag Verfassung“, Amtsblatt der Landesregierung für Slowenien, Nr. 87/1921, Art. 29); Ustava Ljudske Republike Slovenije (Verfassung der Volksrepublik Slowenien, Amtsblatt der VRS, Nr. 4A/1947, Art. 16); Ustava Socialistične Republike Slovenije (Verfassung der Sozialistischen Republik Slowenien, Amtsblatt der SRS, Nr. 10/1963, Art. 28 S. 1; Amtsblatt der SRS, Nr. 10/1974, Grundsätze, II. Abschnitt, Art. 77 und 82).

²⁵ Entscheidung des Verfassungsgerichts, Nr. U-I-155/07-10 vom 9. April 2009, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 32/2009.

²⁶ Proposal for a Council Regulation on the Statute for a European Cooperative Society. COM (91) 273/III and IV final. Official Journal C 99, 21. 04. 1992.

²⁷ Bylaws I.C.A., 11 April 2013, Art. 4–7.

drücklich die Möglichkeit der Genossenschaften erwähnt, ihre Tätigkeiten über eine Tochtergesellschaft auszuüben (vgl. Art. 1 der SCE-Verordnung).

Trotz aller Ähnlichkeit ist die Schwäche dieser Definition, dass der Förderzweck und die Art seiner Umsetzung, die übrigens als unterscheidende (charakteristische) Eigenschaften der Genossenschaft eingestuft werden können, auch so ausgelegt werden kann, als wäre der Förderzweck das einzige zulässige Ziel der Genossenschaft. Die Genossenschaften sind aber komplexe Organisationen, die zur Förderung der Mitglieder als ihrem Hauptzweck viele untergeordnete Ziele verfolgen dürfen und bestimmte Interessen von Teilhabern, die nicht Mitglieder sind (z. B. Gläubiger, Arbeitnehmer, Verbraucher usw.) auch gesetzlich in Rücksicht nehmen müssten.²⁸

Ferner unterstellt der Förderzweck eine entsprechende finanzielle Lage der Genossenschaft und schließt die Erzielung eines Überschusses, aus dem Rücklagen gebildet werden dürfen, die die Risiken des sonst veränderlichen Eigenkapitals mildern können, keinesfalls aus. Auf der anderen Seite kann die Genossenschaft auch gemeinnützige Ziele verwirklichen, vor allem, wenn sich die gemeinnützigen Ziele der Genossenschaften mit dem Förderzweck decken oder unmittelbar aus ihm hervorgehen. Eine einseitige Interpretation, z. B. als ob jede Genossenschaft per definitionem eine Non-Profit-Organisation wäre oder dass die Genossenschaft keinen gemeinnützigen Zweck verfolgen dürfte, entspräche weder der wirtschaftlichen Realität noch der komplexen rechtlichen Regelung der Genossenschaft als juristischer Person, sondern würde die genossenschaftlichen Initiativen beschneiden.

2. Gründung der Genossenschaft

Die Genossenschaft kann von mindestens drei natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden. Die Gründer setzen den Gründungsakt fest, der die Namen und die Adressen der Gründer, den Beschluss über die Erlassung der Satzung, den Beschluss über die Wahl der Organe, das Datum der Gründungsversammlung und die Unterschriften aller Gründer enthalten muss (Art. 5 sGenG).

3. Mitgliedschaft

Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft regeln vor allem die Entstehung und die Löschung dieses Rechtsverhältnisses sowie einige mitgliedschaftliche Verwaltungs- und Vermögensrechte. Die Mitgliedschaft der Gründer entsteht mit der Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft, d. h. mit ihrer Eintragung ins Handelsregister (Art. 7 sGenG). Nach der Eintragung der Genossenschaft entsteht die Mitgliedschaft mit der Annahme der Beitrittserklärung des Bewerbers durch das zuständige Organ der Genossenschaft, sofern die Satzung nicht bestimmt, dass der Bewerber schon mit dem Einreichen der Beitrittserklärung als Mitglied angenommen wird.²⁹

²⁸ In diesem Zusammenhang scheinen besser der Wirklichkeit angepasst die rechtlichen Definitionen, die den Förderzweck als „Hauptzweck“ (Art. 1 S. 3 der SCE-Verordnung) oder wesentlichen Zweck (§ 1 S. 1 des österreichischen GenG) der Genossenschaft bestimmen oder die gemeinnützige Bestrebungen der Genossenschaft nicht ausschließen, „sofern diese kein alleiniger oder überwiegender Zweck der Genossenschaft“ sind (vgl. § 1 S. 2 des deutschen GenG).

²⁹ Art. 8 S. 3 sGenG. Diese Bestimmung scheint teilweise nach dem Vorbild von Art. 840 S. 1 des schweizerischen Obligationenrechts verfasst zu werden: „Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung, soweit nicht nach den Statuten die bloße Beitrittserklärung genügt oder ein Beschluss der Generalversammlung nötig ist.“

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod der natürlichen oder durch die Löschung einer juristischen Person oder der Genossenschaft, mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluss aus der Genossenschaft und, falls die Satzung dies so vorsieht, mit der Übertragung aller Anteile auf eine andere Person, die schon Mitglied ist oder in die Mitgliedschaft aufgenommen wird (Art. 9 sGenG).

Das Organ, das über die Aufnahme in die Mitgliedschaft bzw. über den Ausschluss aus der Genossenschaft entscheidet, muss in der Satzung bestimmt werden. Wegen der Unabhängigkeit des Aufsichtsausschusses gegenüber dem Verwaltungsausschuss beschließt über den Ausschluss eines Mitglieds des Aufsichtsausschusses die Generalversammlung (Art. 33 S. 3 sGenG).

Aus dem gesetzlichen Förderzweck geht das Recht des Mitglieds auf die Zusammenarbeit mit der Genossenschaft bzw. auf die Nutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen hervor (die so genannten nutzenden Mitglieder). Nach dem Vorbild der SCE-Verordnung hat das Gesetz auch den nationalen Genossenschaften die Option eröffnet, neben den nutzenden Mitgliedern auch Personen, die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen, sofern die Satzung dies vorsieht, als investierende (nichtnutzende) Mitglieder aufzunehmen (Art. 8a sGenG, vgl. auch Art. 14 S. 1 SCE-Verordnung).

Die Genossenschaft muss die Geschäfte, die unmittelbar der Umsetzung des Förderzwecks dienen, überwiegend mit den Mitgliedern schließen, mit anderen nur, wenn die Satzung dies erlaubt und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern nicht in eine untergeordnete Rolle gerät (Art. 2 S. 2 sGenG).³⁰

Ähnlich wie das deutsche und das österreichische Genossenschaftsgesetz³¹ schreibt auch die slowenische Gesetzgebung die Pflicht jedes Mitglieds zur Zeichnung und Einzahlung mindestens eines Anteils vor, ohne dabei den Mindestbetrag eines Anteils oder aller Anteile mit zwingenden Vorschriften festzulegen. Auf Grund der objektiven, in der Satzung festgelegten Kriterien dürfen die Mitglieder verpflichtet werden, die Anteile in verschiedener Höhe oder verschiedener Zahl der auf gleiche Höhe lautenden Anteile zu zeichnen. Neben den obligatorischen Anteilen darf jedes Mitglied im Einvernehmen mit der Genossenschaft auch die so genannten fakultativen Anteile zeichnen (Art. 35 sGenG).

Wenn die Satzung dies vorsieht, darf ein Mitglied im Einvernehmen mit der Genossenschaft seine Anteile auf ein anderes Mitglied oder eine natürliche oder juristische Person übertragen, die die Mitgliedschaft erwirbt (Art. 39.b sGenG).

Nach dem slowenischen Gesetz müssen mindestens 5 % des Überschusses für das Geschäftsjahr abzüglich etwaiger Verlustvorträge für die obligatorische Rücklage abgeführt werden.³² Den Restbetrag darf die Generalversammlung für andere Zwecke verwenden, z. B. für den Überschussvortrag, für die Einstellung in die obligatorischen oder freiwilligen Rücklagen oder/und für die Verteilung unter den Mitgliedern, die, sofern

³⁰ Diese Bestimmung scheint nach dem Vorbild von Art. 53 S. 3 und 4 des Zweiten Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs formuliert zu sein.

³¹ Vgl. § 5 Nr. 5 öGenG und § 7 Nr. 1 dGenG.

³² Diese Bestimmung schreibt eine ständige Pflicht der Genossenschaft vor, ungeachtet der Höhe der obligatorischen Rücklage. Eine ähnliche, obwohl in einem größeren Umfang bzw. einem höheren Prozentsatz des Überschusses vorgeschriebene Pflicht ist nicht selten in denjenigen Gesetzgebungen zu finden, die solidarische oder gegenseitige Elemente der Genossenschaft betonen, vgl. z. B. das ehemalige jugoslawische Gesetz über Wirtschaftsgenossenschaften von 1937, § 60 S. 1 (mindestens 20 %). Für die geltenden Gesetzgebungen vgl. z. B. Art. 2545-quater, S. 1 des gegenwärtigen italienischen Codice civile (mindestens 30 %): „Qualunque sia l'ammontare del fondo di riserva legale, deve essere a questo destinato almeno il trenta per cento degli utili netti annuali.“

nicht anders durch die Satzung vorgesehen, auf Grund der Zusammenarbeit der Genossenschaft mit jedem Mitglieder erfolgt (Art. 43–45 sGenG).

Nach dem Vorbild der SCE-Verordnung, die zwingend das Mindestkapital der SCE vorschreibt, hat die dritte Novelle des slowenischen Gesetzes über die Genossenschaften für diejenigen nationalen Genossenschaften, die die Übertragung von Anteilen statutarisch geregelt haben, die Option eingeführt, einen Mindestbetrag festzulegen, welchen das Grundkapital der Genossenschaft wegen Rückzahlung der Anteile nicht unterschreiten darf.³³

Die Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaften ist satzungsmäßig auf einen Betrag beschränkt oder ausgeschlossen. Die Haftung darf nur im Konkursverfahren der Genossenschaft, sofern ihr Vermögen für die Befriedigung der Gläubiger nicht genügt, realisiert werden (Art. 40 sGenG).

Nach der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied oder sein Nachfolger das Recht auf die Auszahlung seines Anteils, ohne dass dabei die obligatorische Rücklage berücksichtigt wird. Ein Teil der freiwilligen Rücklagen steht dem ehemaligen Mitglied oder seinem Nachfolger nur dann zu, wenn die Satzung eine solche Beteiligung vorsieht.³⁴

Die zentrale Bedeutung unter den Verwaltungsrechten hat das Stimmrecht. Nach dem slowenischen Gesetz über die Genossenschaften beruht dieses Recht auf dem Grundsatz „ein Mitglied – eine Stimme“ (gleiches Stimmrecht). Das slowenische Gesetz lässt Ausnahmen von diesem Grundsatz zu, sofern die Satzung dafür objektive, sachlich begründete Kriterien festlegt, ohne dabei für die Zahl der Stimmen, die ein Mitglied haben darf, eine Beschränkung vorzusehen (Art. 18 sGenG, ähnlich auch § 27 S. 2 des öGenG; solche Beschränkungen sind aber z. B. in der SCE-Verordnung vorgesehen). Im Einklang mit der SCE-Verordnung beschränkt aber das Gesetz die Stimmen von etwaigen Investorenmitgliedern auch in heimischen Genossenschaften auf maximal 25 % der Zahl aller Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder (Art. 23 S. 4 sGenG).

Das Informationsrecht der Mitglieder wurde mit der zweiten Novelle nach dem Vorbild der Regelung der SCE präzisiert. Das geschäftsführende Organ der Genossenschaft darf dem Mitglied die Auskunft verweigern, wenn die Auskunft geeignet ist, der Genossenschaft einen ernststen Schaden zuzufügen oder wenn damit eine gesetzliche Verpflichtung zur Geheimhaltung verletzt würde (vgl. Art. 17 sGenG und Art. 60 SCE-Verordnung).

4. Organe der Genossenschaft

Die Mitglieder nehmen ihre Verwaltungsrechte vor allem auf der Generalversammlung als dem obersten Organ der Genossenschaft wahr. Die Generalversammlung ist aus allen Mitgliedern zusammengesetzt, sofern hinsichtlich der Zahl der Mitglieder, des Geschäftsgebiets oder anderer Umstände die Satzung nicht die Vertreterversammlung vorsieht, in die die Mitglieder ihre Vertreter wählen (Art. 15 sGenG).

Das Gesetz schreibt ein dualistisches System der Genossenschaftsorgane vor, nach dem jede Genossenschaft neben der Generalversammlung mindestens ein geschäftsführendes Organ und ein Aufsichtsorgan bestellen muss. Das Aufsichtsorgan darf aus mehreren (Aufsichtsausschuss) oder auch nur einer natürlichen Person (Überprüfer) bestehen. Das geschäftsführende Organ ist in der Regel der Verwaltungsausschuss, dessen Vorsitzender auch der Vorsitzende der Genossenschaft ist. In kleineren Genossenschaf-

³³ Diese Bestimmung ist dem § 5a S. 2 Nr. 2 des öGenG nachgebildet.

³⁴ Vgl. § 73 dGenG.

ten mit weniger als zehn Mitgliedern kann nur eine Person als Vorsitzender mit der Geschäftsführung betraut sein.

Die Generalversammlung wählt sowohl den Vorsitzenden und gegebenenfalls andere Mitglieder des Verwaltungsausschusses sowie die Mitglieder des Aufsichtsorgans. Als Vorsitzender und Mitglieder des Verwaltungs- und des Aufsichtsausschusses dürfen nur Mitglieder gewählt werden (Selbstverwaltungsgrundsatz, Art. 16 S. 3 und Art. 26 S. 2 sGenG). Nach der Satzung darf eine Genossenschaft auch einen Direktor haben, der die laufende Geschäftstätigkeit führt und der kein Mitglied der Genossenschaft zu sein braucht. Der Direktor ist von der Generalversammlung gewählt, sofern die Satzung die Wahl nicht auf den Verwaltungsausschuss übertragen hat (Art. 15 S. 2 sGenG).

5. Umwandlung

Nach dem Vorbild der entsprechenden Bestimmungen, die nach der fünften Novelle des Gesetzes über Wirtschaftsgesellschaften schon 2001 eingeführt worden sind, hat die zweite Novelle des Gesetzes über Genossenschaften sechs Jahre später, im Jahr 2007, folgende Umwandlungen der Genossenschaften geregelt: 1) Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neugründung), 2) Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) und 3) Rechtsformwechsel (Formwechsel der Genossenschaft in eine Handelsgesellschaft, wirtschaftliche Interessenvereinigung und umgekehrt, Art. 48.a und 48.r sGenG). Im Einklang mit der Verordnung hat die dritte Novelle des sGenG auch die Umwandlung einer SCE in eine nationale Genossenschaft und umgekehrt geregelt (Art. 56.s – 56.v sGenG).

6. Auflösung der Genossenschaft

Eine Genossenschaft darf durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Nach dem Vorbild des jugoslawischen Gesetzes über die Wirtschaftsgenossenschaften von 1937 müssen die Mitglieder über den Vorschlag zur freiwilligen Auflösung namentlich abstimmen. Wenn mindestens drei Mitglieder gegen den Vorschlag stimmen, gilt der Vorschlag als abgelehnt, während die für die Auflösung abgegebenen Stimmen als Kündigungen der Mitgliedschaft gelten.³⁵

Andere Auflösungsgründe nach dem Gesetz über die Genossenschaften können sein: 1) Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit; 2) Löschung nach dem Konkursverfahren über das Vermögen der Genossenschaft; 3) Nichterfüllung der Bedingungen für die Ausübung der in der Satzung bestimmten Tätigkeiten in einer Frist, die in einem Verbotsbeschluss festgelegt wird; 4) rechtskräftig festgestellte Nichtigkeit der Eintragung ins Handelsregister; 5) Verminderung der Mitgliederzahl unter das vorgeschriebene Minimum für eine längere Zeit als sechs Monate (Art. 47 sGenG). Nach einem besonderen Gesetz wird die Genossenschaft im Handelsregister ohne Abwicklung gelöscht, wenn: 1) sie keine Tätigkeit ausübt, keine Verbindlichkeiten und kein Vermögen hat, 2) sie nicht unter der registrierten Anschrift tätig ist oder 3) ein anderer gesetzlich bestimmter Grund für die Löschung besteht.³⁶

³⁵ Vgl. Art. 47 S. 2 sGenG und § 62 des ehemaligen jugoslawischen Gesetzes über die Wirtschaftsgenossenschaften.

³⁶ Zakon o finančnem poslovanju, postopkih zaradi insolventnosti in prisilnem prenehanju (ZFPPIPP; Gesetz über die Finanzierung, die Insolvenzverfahren und die Zwangslöschung), Amtsblatt der RS, Nr. 126/2007, 40/2009, 59/2009, 52/2010, 106/2010 – ORZFPPIP21, 26/2011, 47/2011 – ORZFP-

7. Genossenschaftsverbände

Die obligatorische Mitgliedschaft der Genossenschaften in Revisionsverbänden hat nach dem deutschen Vorbild schon das jugoslawische Gesetz über die Wirtschaftsgenossenschaften in 1937³⁷ eingeführt.

Auch nach dem zweiten Weltkrieg waren Genossenschaften obligatorische Mitglieder der Revisionsverbände. Am Beginn der Sechzigerjahre, als die Gesetzgebung einem Kurs folgte, die Genossenschaften an die rechtliche Lage anderer Unternehmen mit gesellschaftlichem Eigentum anzugleichen, sind alle Genossenschaftsverbände aufgelöst, in die allgemeinen Unternehmensverbände umgewandelt oder den einheitlichen Wirtschaftskammern angeschlossen worden.³⁸

Nach der Übertragung der gesetzgeberischen Zuständigkeit für landwirtschaftliches Genossenschaftswesen vom Bund auf die Teilrepubliken hat das erste slowenische Gesetz über die Vereinigungen der Landwirte den Genossenschaften und den sog. Organisationen der Kooperierenden (die Kooperierenden waren die mit den Unternehmen zusammenarbeitenden Landwirte) erlaubt, sich freiwillig im Genossenschaftsverband Sloweniens zu vereinigen.³⁹ Dieser Verband ist noch in demselben Jahr (1972) wiedergegründet worden.

Das zweite Gesetz über die Vereinigungen der Landwirte⁴⁰ hat die obligatorische Mitgliedschaft im Genossenschaftsverband für alle Genossenschaften und andere Formen der Vereinigungen der Landwirte eingeführt. Damit hat der Genossenschaftsverband Sloweniens die rechtliche Lage einer Branchenvereinigung innerhalb der Wirtschaftskammer bekommen, ohne seinen Status einer juristischen Person zu verlieren.

Das Gesetz über die Genossenschaften regelt die Genossenschaftsverbände als freiwillige Zusammenschlüsse der Genossenschaften. Hauptaufgabe der Genossenschaftsverbände sind die Interessenvertretung nach außen und die Unterstützung der Genossenschaften (mit Beratungs-, Bildungs-, Informations- und ähnlichen Dienstleistungen) nach innen (Art. 49 sGenG).

Die zweite Novelle des Genossenschaftsgesetzes hat die Ausführungsvorschriften vorgesehen, nach denen die Genossenschaften, die über ein gesetzlich unteilbares Vermögen verfügen, obligatorisch Mitglieder eines Revisionsverbandes sein sollten (Art. 50.b sGenG). Diese Bestimmung ist aber mit der Streichung der besonderen Bestimmungen über die genossenschaftliche Revision nach der dritten Novelle abgeschafft worden.

Nach dem Gesetz sind für die Genossenschaftsverbände die Bestimmungen über Genossenschaften anzuwenden (Art. 49 S. 4). Nach dem Wirtschaftskammergesetz von 2006⁴¹ ist die Mitgliedschaft in Wirtschaftskammern (mit Ausnahme der Kammer für Land- und Forstwirtschaft, die mit einem Sondergesetz geregelt ist) gesetzlich freiwillig geworden. Nach dem Wirtschaftskammergesetz dürfen die Wirtschaftsgesellschaften und

PIPP21-1, 87/2011 – ZPUOOD, 23/2012 – Entscheidung des Verfassungsgerichts, 47/2013, 63/2013 – UPB1, 100/2013), Art. 427.

³⁷ Vgl. §§ 89–96 dieses Gesetzes.

³⁸ Zakon o ustanovitvi enotnih gospodarskih zbornic (Gesetz über die Gründung der einheitlichen Wirtschaftskammer, Amtsblatt der SFRJ, Nr. 22/1962).

³⁹ Zakon o združevanju kmetov (Gesetz über die Vereinigungen der Landwirte), Amtsblatt der SRS, Nr. 22/1972, Art. 5.

⁴⁰ Zakon o združevanju kmetov (Gesetz über die Vereinigungen der Landwirte), Amtsblatt der SRS, Nr. 1/1979.

⁴¹ Zakon o gospodarskih zbornicah (ZGZ; Gesetz über die Wirtschaftskammer), Amtsblatt der RS, Nr. 60/2006, 110/2009 und 77/2011.

Einzelunternehmer die Mitgliedschaft einer Wirtschaftskammer mit vollen Mitgliederrechten erwerben; andere natürliche oder juristische Personen, die bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Wirtschaftskammer teilzunehmen vermögen, dürfen Unterstützungsmitglieder ohne Stimmrecht auf der Generalversammlung einer Wirtschaftskammer werden (Art. 4 S. 1 und 6). Nach den Übergangsbestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes konnten die Genossenschaften, die in der bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Wirtschaftskammer Sloweniens Mitglieder waren, ihre vollen Mitgliederrechte behalten (Art. 26), andere Genossenschaften in den neuentstandenen Wirtschaftskammern dürfen nur Unterstützungsmitglieder sein. Dies gilt sinngemäß auch für die Genossenschaftsverbände.

Im Verfahren, das vor dem Verfassungsgericht Sloweniens einige Genossenschaften und der Genossenschaftsverband Sloweniens initiiert hatten, hat das Verfassungsgericht entschieden, dass die Regelung, die den Genossenschaften und den Genossenschaftsverbänden keine volle Mitgliedschaft in allen Wirtschaftskammern zuerkennt, nicht einen Eingriff in die Verfassungsfreiheit des Zusammenschlusses, sondern nur die gesetzliche Festlegung der Art und Weise für die Verwirklichung dieser Verfassungsfreiheit darstelle, was vom Verfassungsgericht zurückhaltend zu beurteilen sei. Auf der anderen Seite seien die Genossenschaften so verschieden von Wirtschaftsgesellschaften und Einzelunternehmern, dass der Gesetzgeber die Genossenschaften verschieden behandeln darf.⁴² Den Vorwurf betreffend die Unvereinbarkeit der Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes über die Interessenvertretung der Genossenschaftsverbände in den Wirtschaftskammern und der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes über die nur unterstützende Mitgliedschaft der Genossenschaftsverbände in Wirtschaftskammern hat das Verfassungsgericht zurückgewiesen, da damit der Grundsatz des Rechtsstaates nicht verletzt worden sei und das Problem durch Interpretation der Gesetze zu lösen ist, wofür das Verfassungsgericht nicht zuständig sei.⁴³

8. Genossenschaftliche Prüfung

Auf dem Gebiet des heutigen Slowenien (mit Ausnahme der Region Prekmurje, wo bis 1918 das ungarische Recht galt), war die genossenschaftliche Revision schon mit dem österreichischen Gesetz von 1903⁴⁴ eingeführt worden. Dieses Gesetz hat die obligatorische Prüfung der Genossenschaften eingeführt mit dem Zweck, „wahrzunehmen und im Revisionsbericht ersichtlich zu machen, ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen eingehalten wurden“ (§ 1). Der Revisor für eine Genossenschaft wurde vom Genossenschaftsverband bestellt, dem die Genossenschaft gehörte, sofern der Genossenschaftsverband gesetzlich bestimmte Voraussetzungen erfüllte und vom staatlichen Organ anerkannt wurde. Für die Genossenschaften, die keinem anerkannten Verband angehörten, wurden Revisoren vom zuständigen Handelsgericht bestellt (§ 2).

Nach den jugoslawischen Vorschriften wurde die Genossenschaftsrevision durch die Genossenschaftsverbände, denen die Genossenschaften angehörten, noch mehrere Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg durchgeführt. Am Beginn der Sechzigerjahre hat die Revisionsbefugnisse auch für die Genossenschaften der neugegründete Dienst der gesell-

⁴² Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. U-I-155/07-10 vom 9.4.2009, Amtsblatt der RS, Nr. 32/2009; OdlUS XVIII, 17, Nr. 30.

⁴³ Ebd., Nr. 32.

⁴⁴ Gesetz vom 10.6.1903 betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, RGBL. Nr. 133/1903.

schaftlichen Buchführung⁴⁵ aufgenommen, der für alle „Nutzer der gesellschaftlichen Mittel“ als Träger des Zahlungsverkehrs und als Aufsichtsbehörde zuständig wurde.

Das Genossenschaftsgesetz von 1992 hat die obligatorische Revision wiedereingeführt, die in den Genossenschaften von ihren Revisionsverbänden, von Revisionsgesellschaften bzw. von selbständigen Revisoren ausgeführt werden konnte.

Nach Art. 50 des ursprünglichen Gesetztextes sollte in jeder Genossenschaft, ungeachtet ihrer Größe, mindestens alle zwei Jahre eine Revision durchgeführt werden, darüber hinaus aber auch in den Fällen, in denen es zu Personalveränderungen in der Funktion des Vorsitzenden oder im Verwaltungsausschuss gekommen ist.⁴⁶

Obwohl die zweite Novelle des Genossenschaftsgesetzes von 2007 die obligatorische Mitgliedschaft aller Genossenschaften mit gesetzlich unteilbarem Vermögen in einem Revisionsverband vorgesehen hat, waren die dafür vorgesehenen Ausführungsvorschriften nie erlassen worden, da die dritte Novelle des Gesetzes von 2009 alle besonderen Bestimmungen über die genossenschaftliche Revision gestrichen hat mit der Begründung, dass die Revision der Genossenschaften durch ihre Verbände Bedenken betreffend die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit auslösen könnte und deswegen nicht im Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG⁴⁷ sei. Die Gegenargumentation, dass die besonderen Bestimmungen über die genossenschaftliche Prüfung in einigen Ländern (z. B. Österreich, Deutschland) nicht gestrichen wurden, blieb erfolglos.

In sinngemäßer Anwendung der Abschlussprüfungsvorschriften für Kapitalgesellschaften sind die Jahresabschlüsse der mittelgroßen und großen Genossenschaften und der Genossenschaften, die Wertpapiere ausgegeben haben, mit denen auf dem organisierten Markt gehandelt wird, sowie die konsolidierten Jahresabschlüsse der Genossenschaften jedes Jahr durch einen Revisor zu prüfen (Art. 41. a s GenG in Verbindung mit Art. 57 des Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften).

9. Genossenschaften in der Privatisierung des gesellschaftlichen Eigentums

Nach dem Zweiten Weltkrieg sind die bestehenden Genossenschaften aus der Vorkriegszeit meistens aufgelöst (so z. B. alle Kreditgenossenschaften) und ihr Vermögen verstaatlicht worden. In den ersten Nachkriegsjahren folgte das Genossenschaftsrecht noch den sowjetischen Vorbildern und die Genossenschaften waren „Wirtschaftsorganisationen des arbeitenden Volkes“⁴⁸ mit genossenschaftlichem Eigentum, das im Verhältnis

⁴⁵ Zakon o družbenem knjigovodstvu (Das Gesetz über die gesellschaftliche Buchführung), Amtsblatt der FLRJ, Nr. 43/1959.

⁴⁶ Die Bestimmung, dass die Genossenschaft mindestens einmal in zwei Jahren revidiert werden sollte, ist von einer kleinen Genossenschaft vor dem Verfassungsgericht angefochten worden mit der Begründung, dass diese Bestimmung unzulässig in die verfassungsrechtlich verankerte Freiheit der unternehmerischen Initiative eingreife. Das Verfassungsgericht hat aber den Antrag abgelehnt, da die angefochtene Bestimmung seiner Auffassung nach nicht in den Grundsatz der freiheitlichen Wirtschaftsinitiative eingegriffen habe. Ferner stelle die Revision nicht eine Voraussetzung für die Gründung der Genossenschaft dar, sondern sei erst nach der Gründung der Genossenschaft möglich; außerdem könne die Revision keinesfalls in die Tätigkeit des Wirtschaftssubjekts eingreifen, weil sie die Aufsicht über die Tätigkeiten von Wirtschaftssubjekten darstelle (Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. U-I-367/04 9 v. 1.12.2005), <http://odlocitve.us-rs.si/ustrs/us-odl.nsf/o/7B01789D02EA6CA9C125717200288E4B>, 20.10.2014.

⁴⁷ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.5.2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87.

⁴⁸ Splošni zakon o združgah (Allgemeines Genossenschaftsgesetz), Amtsblatt der FLRJ, Nr. 59/1946, Art. 1.

zum Privateigentum eine höhere, im Verhältnis zum Staatseigentum aber eine niedrigere Eigentumsform darstellte.

Nach der gescheiterten Kampagne für Produktionsgenossenschaften in der Landwirtschaft⁴⁹ wurden die eingebrachten Grundstücke, Gebäude und das Inventar den Landwirten zurückgegeben.⁵⁰ Im Rahmen des Übergangs zum gesellschaftlichen Eigentum und zur Selbstverwaltung hat die Verordnung über die landwirtschaftlichen Genossenschaften von 1954⁵¹ das Vermögen der Genossenschaften proklamiert als „gesellschaftliches Eigentum, das in keinem Fall der Genossenschaft entnommen werden darf“.

In Folge der Angleichung der Genossenschaften an gesellschaftliche Unternehmen ist es zur Verselbstständigung vieler Lebensmittelindustriebetriebe, die in Genossenschaften entstanden sind und sich weiterentwickelt haben, in ausschließlich von den Arbeitern verwaltete Unternehmen gekommen, während die Genossenschaften ihre Verwaltungs- und Vermögensrechte gegenüber diesen Unternehmen bald verloren haben. Da die Arbeitnehmer tatsächlich auch eine überwiegende Rolle bei der Verwaltung auch in den Genossenschaften hatten, war mit der Gesetzgebung in der Mitte der Sechzigerjahre des vorigen Jahrhunderts Genossenschaften in der Landwirtschaft und im Handwerk der Weg eröffnet, sich mit nichtgenossenschaftlichen Unternehmen zu verschmelzen oder sich gar unmittelbar in ein nichtgenossenschaftliches Unternehmen umzuwandeln. Damit wurden aus Mitgliedern der Genossenschaften die sog. „Kooperierenden“ der Unternehmen.⁵²

Diese Entwicklung hat sich umgekehrt in den Siebziger- und Achtzigerjahren des vorigen Jahrhunderts, als im Rahmen der sog. „vereinigten Arbeit“⁵³ komplexe organisationsrechtliche Lösungen für die Selbstverwaltung in Unternehmen und in Genossenschaften entwickelt wurden. In dieser Zeit durften sich die Kooperierenden eines Unternehmens in einer sog. „Organisation der Kooperierenden“ als Rechtsperson innerhalb des Unternehmens organisieren. In mehreren Fällen sind die so gegründeten Organisationen der Kooperierenden aus ihren Unternehmen ausgeschieden und haben sich in selbstständige Genossenschaften umgewandelt.

Im Rahmen der Systemwende ist schon 1991 das Denationalisierungsgesetz⁵⁴ verabschiedet worden, das die Restitution von verstaatlichtem Vermögen an Einzelpersonen und Religionsgemeinschaften geregelt hat.

Das Gesetz über die Genossenschaften von 1992 hat als zur Denationalisierung berechnete juristische Personen auch Genossenschaften festgelegt. Diese Bestimmung

⁴⁹ Temeljni zakon o kmetijskih zadrukah (Grundgesetz über die landwirtschaftlichen Genossenschaften), Amtsblatt der FLRJ, Nr. 59/1948. Uredba o kmetijskih zadrukah (Verordnung über die landwirtschaftlichen Genossenschaften), Amtsblatt der FLRJ, Nr. 5/1954.

⁵⁰ Uredba o premoženjskih razmerjih in reorganizaciji kmetijskih združb (Verordnung über die Vermögensverhältnisse und Umwandlung der landwirtschaftlichen Genossenschaften), Amtsblatt der FLRJ, Nr. 14/1953 und 20/1954.

⁵¹ Uredba o kmetijskih zadrukah (Verordnung über die landwirtschaftlichen Genossenschaften), Amtsblatt der FLRJ, Nr. 5/1954, Art. 11.

⁵² Temeljni zakon o kmetijskih zadrukah (Grundgesetz über die landwirtschaftlichen Genossenschaften), Amtsblatt der SFRJ, Nr. 13-258/1965 und 7/1967; Temeljni zakon o podjetjih (Grundgesetz über die Unternehmen), Amtsblatt der SFRJ, Nr. 17/1965.

⁵³ Zakon o združenem delu (ZZD; Gesetz über die vereinigte Arbeit), Amtsblatt der SFRJ, Nr. 53/1976.

⁵⁴ Zakon o denacionalizaciji (ZDen; Gesetz über die Denationalisierung), Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 27/1991-I, 56/1992 – Entscheidung des VerFG, 13/1993 – Entscheidung des Verfassungsgerichts, 31/1993, 24/1995 – Entscheidung des Verfassungsgerichts, 20/1997 – Entscheidung des Verfassungsgerichts, 23/1997 – Entscheidung des Verfassungsgerichts, 65/1998, 76/1998 – Entscheidung des Verfassungsgerichts, 66/2000, 66/2000 – ORZDen27, 11/2001 – Entscheidung des Verfassungsgerichts, 54/2004 – ZDoh-1 und 18/2005 – Entscheidung des Verfassungsgerichts.

wurde damit begründet, dass das Vermögen einer Genossenschaft vor dem Zweiten Weltkrieg im Falle ihrer Auflösung nicht als Ganzes unter den einzelnen Mitgliedern verteilt werden durfte. Nach dem Gesetz über die Wirtschaftsgenossenschaften von 1937 sollte das Vermögen einer aufgelösten Genossenschaft, das nach der Befriedigung aller Gläubiger und der nachfolgenden Auszahlung der Geschäftsanteile höchstens in ihrem Nominalbetrag an die Mitglieder übrig blieb, auf den Genossenschaftsverband, dem die aufgelöste Genossenschaft angehört hatte, übertragen werden. Dieser Genossenschaftsverband war verpflichtet, das übertragene Vermögen einer anderen Genossenschaft, die in der gleichen Branche und auf demselben Gebiet wie die aufgelöste Genossenschaft tätig war, zuzuteilen; andernfalls sollten die entsprechenden Mittel für die Förderung von Genossenschaften zugewendet werden.

Daher hat das Gesetz über die Genossenschaften von 1992 das Recht zur Restitution des verstaatlichten Vermögens auch den Genossenschaften eingeräumt. Für den Fall aber, dass die Genossenschaft, deren Vermögen verstaatlicht worden war, nicht mehr bestand und keine Nachfolgenerossenschaft hatte, war als Berechtigter der Genossenschaftsverband für Genossenschaften des entsprechenden Sektors und auf dem entsprechenden Gebiet bestimmt.

Darüber hinaus hat das Gesetz über die Genossenschaften auch die Bedingungen, unter welchen die Genossenschaften an der Privatisierung bestimmter Unternehmen teilnehmen konnten, geregelt. So wurden in der Anlage dieses Gesetzes 45 namentliche Unternehmen oder Teile von Unternehmen in der Lebensmittelindustrie aufgelistet, bei deren Privatisierung die Genossenschaften, die mit diesen Unternehmen zusammenarbeiteten, zum Erwerb von Anteilen von insgesamt höchstens 45 % des gesellschaftlichen Kapitals jedes Unternehmens oder des Unternehmensteiles berechtigt waren. Obwohl das Gesetz auch anderen Unternehmen, die nicht in der Anlage erwähnt worden sind, erlaubt hat, sich für eine solche Methode der Eigentumsu mwandlung zu entscheiden, hat kein anderes Unternehmen diese Option gewählt. So war die Maßnahme nur für die schon bestehenden Genossenschaften der Landwirte von Bedeutung und hat keine Genossenschaftsgründungen in anderen Branchen angeregt.

Die Übergangs- und Schlussbestimmungen des Gesetzes über die Genossenschaften proklamieren das gesellschaftliche Kapital der bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Genossenschaften als unteilbares genossenschaftliches „Vermögen“ (Art. 74 sGenG) mit einem ähnlichen Status, den das ehemalige Genossenschaftsgesetz von 1937 den unteilbaren Rücklagen anerkannt hat. Dasselbe gilt auch für das Vermögen, das die Genossenschaften durch Denationalisierung oder Eigentumsu mwandlung bestimmter Unternehmen erworben haben. Das bedeutet, dass praktisch nur Genossenschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Genossenschaftsgesetzes von 1992 schon bestanden, über ein solches, nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen unteilbares Vermögen verfügen.

Die Bestimmungen über die Teilnahme der Genossenschaften bei der Privatisierung haben 18 (von 45 betroffenen) Unternehmen vor dem Verfassungsgericht als unvereinbar mit der Verfassung und völkerrechtlichen Verträgen angefochten. Das Verfassungsgericht hat aber (mit fünf gegen vier Stimmen) entschieden, dass die Zusammenarbeit der Genossenschaften mit Unternehmen eine logische und legitime Grundlage für die Bestimmung der funktionellen Eigentümerschaft am gesellschaftlichen Kapital dieser Unternehmen darstelle, da die Genossenschaften mit Kapitalanteilen an einer erfolgreichen Tätigkeit dieser Unternehmen interessiert seien; andernweise könnten sie wirtschaftlich unzweckmäßige parallele, eigene Verarbeitungsbetriebe gründen.⁵⁵

⁵⁵ Entscheidung und Beschluss, U-I-46/92-55 vom 9.12.1993, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 3/94; OdlUS II, 117.

10. Fragen der europäischen Genossenschaften (SCE)

Das neue XI.a Kapitel im Gesetz über die Genossenschaften regelt seit der Novelle von 2009 bestimmte Fragen, die die europäischen Genossenschaften mit Sitz in Slowenien und die Teilnahme der slowenischen Genossenschaften bei der Gründung einer SCE in anderen Mitgliedstaaten aufwerfen.

Bei der Verlegung des Sitzes der SCE sowie bei Verschmelzung der nationalen Genossenschaften schützt das Gesetz die Zweckgebundenheit des etwaigen unteilbaren genossenschaftlichen Vermögens, sofern sich ein solches Vermögen in der ihren Sitz verlegenden SCE bzw. in der teilnehmenden Genossenschaft bei der Verschmelzung befindet (Art. 56.h, 56.p sGenG).

Die obligatorischen Organe der SCE sind nach den Bestimmungen über nationale Genossenschaften geregelt. So hat jede SCE mit dualistischem System mindestens eine dreiköpfige Geschäftsführung (Verwaltungsausschuss, mit Ausnahme der SCE, die weniger als zehn Mitglieder zählen und eine einzige natürliche Person als geschäftsführendes Organ bzw. als Vorsitzenden bestellen dürfen) und einen Aufsichtsausschuss mit mindestens drei Mitgliedern. Daneben darf die SCE aber auch einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren haben, die vom geschäftsführenden Organ (Verwaltungsausschuss) bestellt werden (Art. 56.z sGenG). Die Mitglieder des Verwaltungs- sowie des Aufsichtsausschusses werden nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften von der Generalversammlung gewählt und abgewählt.

Im monistischen System wird das mindestens dreiköpfige Verwaltungsorgan von der Generalversammlung bestellt. Dieses Organ darf einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren bestellen (Art. 56.ad sGenG).

In Hinsicht auf das zwingend vorgeschriebene Mindestkapital der SCE und die obligatorische Einstellung von mindestens 15 % des Überschusses in die gesetzlichen Rücklagen, bis diese den Mindestkapitalbetrag erreichen, hat das Gesetz die SCE von der Pflicht, ständig mindestens 5 % des Überschusses für diese Rücklagen zu widmen, ausdrücklich befreit (Art. 56.ah sGenG).

11. Genossenschaften in einigen sektoriellen Vorschriften

Nach Art. 6 S. 1 des Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften darf das Gesetz vorschreiben, dass bestimmte Tätigkeiten nur von den Wirtschaftsgesellschaften, nur von einigen Kategorien von Wirtschaftsgesellschaften oder nur von anderen Organisationen ausgeübt werden dürfen.

Solche Beschränkungen sind in der Regel in sektoriellen Vorschriften zu finden. Nach diesen Vorschriften ist z. B. die Ausübung von Bankgeschäften nur Aktiengesellschaften oder europäischen Gesellschaften (SE) vorbehalten⁵⁶; Versicherungsgeschäfte dürfen nur Aktiengesellschaften, europäische Gesellschaften und Gesellschaften für die gegenseitige Versicherung ausüben.⁵⁷ Ähnlich dürfen die Wertpapierhandelsunterneh-

⁵⁶ Zakon o bančništvu (ZBan-1, Bankwesengesetz), Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 131/2006, 1/2008, 109/2008, 19/2009, 98/2009, 79/2010, 52/2011 – Bericht., 9/2011 – ZPlaSS-B, 35/2011, 59/2011, 85/2011, 48/2012, 105/2012, 56/2013, 63/2013 – ZS-K, 96/2013, Art. 38, der bestimmt, dass die Bank in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder europäischen Gesellschaft organisiert werden soll.

⁵⁷ Zakon o zavarovalništvu (ZZav-1; Versicherungsgesetz), Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 13/2000, 91/2000 – Bericht., 21/2002, 52/2002 – ZJA, 29/2003 – Entscheidung des Verfassungsgerichts, 40/2004 – ZDDPO-1, 50/04, 76/05 – ZZVZZ-H, NPB7, 8/06 – ORZZavar62, 79/2006, 102/2007, 69/2008, 19/2009, 49/2009, 79/2010, 90/2012, 56/2013, 63/2013 – ZS-K, Art. 13. S. 1.

men nur in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, europäischen Gesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung tätig sein.⁵⁸

Für die Auslegung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Gewerbefreiheit war die Novelle des Baugesetzes von 1996 von großer Bedeutung, die vorgeschrieben hat, dass die Genossenschaften nicht mehr Bau- und Projektierungstätigkeiten ausüben dürfen (wie es bis dato das Baugesetz von 1986 erlaubt hatte). Nach der Novelle werden diese Tätigkeiten nur den Wirtschaftsgesellschaften und Einzelunternehmern erlaubt.

Das Verfassungsgericht hat in einem Normenkontrollverfahren auf Initiative der betroffenen Baugenossenschaften beschlossen, dass der Gesetzgeber sachliche und vernünftige Gründe für die Ausschließung der Genossenschaften aus der Ausübung der erwähnten Tätigkeiten habe, da die Genossenschaften eine andere wirtschaftliche Funktion und einen anderen Zweck haben als sonstige Wirtschaftssubjekte und damit nicht der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz beeinträchtigt würde.⁵⁹

Das Verfassungsgericht hat in diesem Verfahren auch überprüft, ob die angefochtenen gesetzlichen Bestimmungen die Gewerbefreiheit beschränkt hätten. Die Verfassungsbestimmung, dass die Bedingungen für die Gründung von Wirtschaftsorganisationen durch das Gesetz geregelt werden (Art. 74 S. 2), hat das Verfassungsgericht in dem Sinne ausgelegt, dass der Gesetzgeber für einige Tätigkeiten auch die Bedingungen hinsichtlich der Rechtsform miteinbeziehen dürfe.⁶⁰

Nach der Auffassung des Verfassungsgerichts bedeute die durch die Baugesetznovelle von 1996 eingeführte Bedingung hinsichtlich der Rechtsform für Bau- und Projektierungstätigkeit keinen Eingriff in die Gewerbefreiheit, sondern nur die Festlegung der Art und Weise für die Verwirklichung dieser Freiheit. Nach Art. 15 S. 2 der Verfassung werden die Art und Weise der Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Gesetz geregelt, wenn dies die Verfassung vorsieht oder wenn dies aufgrund der Natur einzelner Rechte oder Freiheiten notwendig ist.

Laut Verfassungsgericht ist die angefochtene Bestimmung aus öffentlichem Interesse verabschiedet worden, weil das öffentliche Interesse fordere, „dass ein einzelnes Wirtschaftssubjekt seine Tätigkeit nach der Zweckbestimmung, aus der es gegründet worden ist, ausübt“.⁶¹

An einer anderen Stelle der Entscheidung hat das Verfassungsgericht das öffentliche Interesse für die Ausschließung der Genossenschaften aus der Ausübung der Bau- und Projektierungstätigkeiten mit dem Status von Wirtschaftssubjekten, die im Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften geregelt sind, mit der Art der Tätigkeitsausübung, mit der Rechtsnatur des Vermögens und vor allem der Vermögenshaftung begründet.⁶²

Ohne eingehender die Entscheidung zu analysieren, ist es schwierig zu sehen, warum bestimmte Tätigkeiten den Genossenschaften wegen ihres Förderzwecks bzw. ihrer wirtschaftlichen Funktionen in öffentlichem Interesse nicht zugänglich sein sollen. Die Vorschriften über das Mindestkapital oder die unbeschränkte Haftung der Gesellschafter garantieren keinesfalls die entsprechende Kapitalausstattung eines Wirtschaftssubjektes. Auf der anderen Seite gilt auch für die Genossenschaften ebenso wie für die Wirtschaftsgenossenschaften und für die Einzelunternehmer die gesetzliche Pflicht, immer über ge-

⁵⁸ Zakon o trgu finančnih instrumentov (ZTFI, Gesetz über den Markt von Finanzinstrumenten), Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 67/2007, 100/2007 – kor., 78/2011, 105/2012 – ZBan-IJ, 63/2013 – ZS-K, Art. 149.

⁵⁹ Entscheidung U-I-306/98-27 von 11.4.2002, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 37/2002, Nr. 18.

⁶⁰ Ebd., Nr. 19.

⁶¹ Ebd.

⁶² Ebd., Nr. 11.

nügende langfristige Finanzierungsquellen zu verfügen, unter Beachtung des Umfangs und der Arten ihrer Geschäfte und der Risiken, denen sie bei ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind.⁶³

Diese Beschränkung für die Genossenschaften ist mit der Verabschiedung des neuen Baugesetzes im Jahr 2002 weggefallen.⁶⁴

IV. Fazit

Die ursprüngliche Version des slowenischen Genossenschaftsgesetzes hat sich in vielen Bereichen an die Bestimmungen im österreichischen und deutschen Genossenschaftsrecht angelehnt. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, dass das österreichische Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von 1873 bis 1937 auf dem überwiegenden Teil des Gebiets des heutigen Slowenien angewendet worden ist (im äußersten nordöstlichen Teil, in der Region Prekmurje, am linken Ufer des Flusses Mura/Mur, wurden zuerst die Bestimmungen des ungarischen Handelsgesetzbuches⁶⁵ von 1875 über Genossenschaften (§§ 223–257) angewendet, mit dem Anschluss dieses Gebietes an das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen nach dem Ersten Weltkrieg wurde die österreichische Genossenschaftsgesetzgebung auch auf dieses Gebiet ausgedehnt⁶⁶).

Hinsichtlich der Umwandlung von ehemaligem gesellschaftlichen Kapital bzw. Vermögen in bestehenden Genossenschaften hat aber das slowenische Gesetz über die Genossenschaften einige Lösungen des Gesetzes über die Wirtschaftsgenossenschaften von 1937 übernommen.

Die slowenische Gesetzgebung über Wirtschaftsgesellschaften (von 1993 und 2006), die sich – auch wegen der geschichtlichen Beeinflussungen – ebenso stark an das österreichische und deutsche Handelsgesellschaftsrecht angelehnt hat, enthält viele gemeinsame Bestimmungen, einschließlich des Bilanz- und Revisionsrechts, die nicht nur für alle Wirtschaftsgesellschaften gelten, sondern subsidiär und sinngemäß auf Genossenschaften anzuwenden sind. Durch diese Gesetzgebung hat auch das EU-Gesellschaftsrecht mittelbar das slowenische Genossenschaftsrecht mitgestaltet.

Unmittelbar wurde das slowenische Genossenschaftsrecht durch die SCE-Verordnung beeinflusst. Dabei sind nicht nur die Bestimmungen über SCE Teil der sloweni-

⁶³ Zakon o finančnem poslovanju, postopkih zaradi insolventnosti in prisilnem prenehanju (ZFPPIPP; Gesetz über Finanzoperationen, Insolvenzverfahren und Zwangsaufösungen), Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 126/2007, 40/2009, 59/2009, 52/2010, 106/2010 – ORZFPPIPP21, 26/2011, 47/2011 – ORZFPPIPP21-1, 87/2011 – ZPUOOD, 23/2012 – Entscheidung des Verfassungsgerichts, 47/2013, 63/2013 – UPB1, 100/2013, 13/2014; vgl. auch Zakon o finančnem poslovanju podjetij (Gesetz über Finanzoperationen der Unternehmen), Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 54/1999, 110/1999, 93/2002 – Entscheidung des Verfassungsgerichts, 117/2006 – ZDDPO-2, 31/2007, 33/2007 – ZSReg-B, 58/2007 – Entscheidung des Verfassungsgerichts.

⁶⁴ Zakon o graditvi objektov (ZGO-1), Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 110/2002, 41/2004 – ZVO-1, 45/2004, 47/2004, 62/2004 – Entscheidung des Verfassungsgerichts, 14/2005 – popr., 92/2005 – ZJC-B, 93/2005 – ZVMS, 111/2005 – Entscheidung des Verfassungsgerichts, 126/2007, 108/2009, 61/2010 – ZRud-1, 20/2011 – Entscheidung des Verfassungsgerichts, 57/2012, 101/2013 – ZDavNepr, 110/2013.

⁶⁵ Das ungarische Handelsgesetz (XXXVII Gesetzartikel von 1875), Budapest 1876, deutsche Ausgabe unter steter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, des österreichischen Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche, des deutschen Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 und des österreichischen Genossenschaftsgesetzes vom 9. April 1873.

⁶⁶ Emica Ogrizek, Sodni register Okrožnega sodišča Maribor, 1898–1941 (Das Handelsregister des Bezirksgerichts Maribor, 1898–1941), http://pamb.pokarh-mb.si/fileadmin/www.pokarh-mb.si/pdf_datoteke/Inventar-Emica.pdf, 25.8.2015.

schen Rechtsordnung geworden, sondern es sind einige Lösungen aus dieser Verordnung auch auf die nationalen Genossenschaften, in der Regel als statutarische Option, übertragen worden.

Nach der Verabschiedung des Gesetzes über das soziale Unternehmertum⁶⁷ kamen Vorschläge auf, einige Typen der Genossenschaft (z. B. Wohnungsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften von Arbeitern) näher zu regeln, was mit Vorteilen, aber auch Nachteilen verbunden sein kann. Für eine der wirtschaftlichen Realität entsprechende Weiterentwicklung der Gesetzgebung über Genossenschaften dürfte es unausweichlich sein, eine den anderen Wirtschaftssubjekten gleichwertige Berücksichtigung der Genossenschaften in den sektoriellen Vorschriften und in allgemeinen wirtschaftspolitischen Maßnahmen anzustreben.

⁶⁷ Zakon o socialnem podjetništvu (ZSocP), Amtsblatt der RS, Nr. 20/2011.